

Das neue Gentechnikgesetz

Analyse: Heike Moldenhauer (März 2008)

Was bleibt für Landwirte unverändert?

Das **Standortregister** (§ 16 a) bleibt öffentlich zugänglich und wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) geführt. Wer wissen möchte, ob in seiner Nachbarschaft gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden, kann dies weiterhin im Internet unter http://194.95.226.237/stareg_web/showflaechen.do erfahren. Ein kommerzieller Anbau gentechnisch veränderter Organismen (GVO) ist drei Monate vor Aussaat zu veröffentlichen, eine experimentelle Freisetzung drei Tage.

Die **Haftungsregeln** (§36a) bleiben, wie sie sind. Ob Landwirte entschädigt werden, wenn die gentechnische Verunreinigung ihrer Ernten weniger als 0,9 Prozent beträgt, ist weiterhin offen, eine Klärung dieser Frage dürfte erst vor Gericht herbeigeführt werden. Auch an der gesamtschuldnerischen Haftung ändert sich nichts. Sie greift dann, wenn sich kausal nicht zuordnen lässt, welcher von mehreren Landwirten, die Gentech-Pflanzen angebaut haben, eine gentechnische Verunreinigung auf dem Feld des Nachbarn verursacht hat. Jeder GVO anbauende Landwirt in einem bestimmten, jedoch nicht näher präzisierten Umkreis kann für den ökonomischen Schaden seines Nachbarn zur Rechenschaft gezogen werden – selbst dann, wenn er die Gute fachliche Praxis des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen eingehalten hat.

Grundprinzipien der Guten fachlichen Praxis (§ 16 b, 4 und 5): Bauern, die gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen, Saatgut- und Futtermittelhändler müssen „Zuverlässigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten und Ausstattung“ besitzen, um ihrer zweifachen Vorsorgepflicht nachzukommen: Einmal in Bezug auf den Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen Auswirkungen der Gentechnik, zum anderen in Bezug auf die Sicherung der Koexistenz der drei Anbauformen konventionell, ökologisch und mit gentechnisch veränderten Pflanzen. Offen ist, was das in der Praxis bedeutet: Wann gilt ein Nutzer gentechnisch veränderter Organismen als so unzuverlässig, dass er keine Gentech-Pflanzen bzw. transgenes Saatgut oder Futtermittel mehr anbauen oder verkaufen darf? Wer befindet darüber? Bauern erhalten vom Verkäufer des Saatguts in einer Art Beipackzettel Informationen darüber, welche Auflagen sie beim Anbau der Gentech-Pflanzen einzuhalten haben. (= Gute fachliche Praxis)

Was hat sich für Landwirte geändert?

Das Gesetz erleichtert es Landwirten, die Gentechnik zu nutzen. Es senkt das Schutzniveau für die Landwirte, die sie ablehnen. Landwirte, die Gentech-Pflanzen anbauen, werden in zwei Fällen aus der Pflicht entlassen, die Ernten ihrer Nachbarn vor gentechnischen Verunreinigungen zu schützen (GenTG § 16 b, Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten).

Erster Fall: Wenn ein gentechnikfrei wirtschaftender Landwirt einwilligt, braucht sein GVO nutzender Nachbar keine Schutzmaßnahmen gegen gentechnische Verunreinigungen zu ergreifen. Das heißt, Mindestabstände zwischen ihren Feldern entfallen, ebenso die Reinigung gemeinsam genutzter Maschinen, die Überwachung von Durchwuchs und womöglich auch eine Fruchtfolge nach Ende des GVO-Anbaus. Diese privaten Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen und einen Hinweis auf die Konsequenzen („Rechtsfolgen“) enthalten. Wie diese aussehen, wird nicht näher erläutert. Klar ist jedoch, dass die Ernte des gentechnikfrei wirtschaftenden Landwirts als „genetisch verändert“ zu kennzeichnen ist, da jede Verunreinigung weder „zufällig“ noch „technisch unvermeidbar“ ist. Selbstverständlich ist ferner, dass er keine Haftungsansprüche geltend machen kann. Nicht klar ist, ob die Probleme erwähnt werden müssen, die aus dem Zulassungsstatus eines gentechnisch veränderten Organismus erwachsen können. So könnten Kartoffelbauern, die sich auf Privatabsprachen einlassen, ihre Ernten möglicherweise nicht mehr als Lebens- und Futtermittel vermarkten, wenn die „Amflora“ der BASF nur eine Zulassung als nachwachsender Rohstoff erhalten sollte.

Der Landwirt, der gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut, hat der zuständigen Oberbehörde (dem BVL) einen Monat vor Anbaubeginn das Grundstück zu nennen, für das die private Vereinbarung gilt. Es wird im Standortregister eingetragen. Der GVO nutzende Nachbar muss den gentechnikfrei wirtschaftenden Landwirt schriftlich darauf hinweisen, dass letzterer zu „schützende Rechte Dritter“ zu beachten hat. Wer die Dritten sind und um welche Rechte es sich handelt, wird nicht erläutert. Jedoch dürfte es sich bei den Dritten in erster Linie um die Bauern aus seiner unmittelbaren oder mittelbaren Nachbarschaft handeln, mit denen er gemeinsam Maschinen nutzt und vielleicht auch noch um Lebensmittelverarbeiter und –händler, die deren Ernten und daraus gewonnene Produkte kaufen.

Bei den Rechten dürfte es sich um Schutz vor gentechnischen Verunreinigungen handeln. Ob dazu auch das Recht auf Information gehört, lässt das Gesetz offen. Ebenso, was passiert, wenn sie verletzt wurden. Wer haftet dann? Der gentechnikfrei wirtschaftende Landwirt, der dem Aussetzen von Schutzmaßnahmen zugestimmt hat? Offen ist zudem, was ein Nachbar davon hat, auf den Schutz des Gesetzes zu verzichten.

Zweiter Fall: Nach altem Recht müssen die gentechnikfrei wirtschaftenden Bauern selber über das Internet unter http://194.95.226.237/stareg_web/showflaechen.do recherchieren, ob in ihrer Nachbarschaft Gentech-Pflanzen angebaut werden. Nach dem novellierten Gesetz haben sie eine zweite Informationsquelle: ihren GVO nutzenden Nachbar, der sie aktiv über seine Anbaupläne informieren muss. Das ist eine deutliche Verbesserung, die jedoch teuer erkaufte ist:

Der gentechnikfrei wirtschaftende Landwirt muss sich innerhalb eines Monats zu seinen Anbauplänen äußern. Tut er es nicht, gilt sein Schweigen als Einverständnis, auf den Schutz des Gesetzes zu verzichten.

Mit der Information über den GVO-Anbau seines Nachbarn erhält der gentechnikfrei wirtschaftende Landwirt den Hinweis auf die „Rechtsfolgen“ der „Nichterteilung der Auskünfte“. Auch er hat „zu schützende Rechte Dritter zu beachten“. Völlig unklar ist, ob er mit seiner Nicht-Antwort seinen Anspruch auf Haftung verwirkt hat.

Der Landwirt, der gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut, hat der zuständigen Oberbehörde (dem BVL) einen Monat vor Anbaubeginn die Grundstücke zu nennen, für die die Schutzmaßnahmen des Gesetzes nicht gelten. Sie werden im Standortregister eingetragen.

Gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen/Pflanzenartsspezifische Vorgaben bei gentechnisch verändertem Mais

Die Verordnung tritt am 1. 04. 2008 in Kraft. Sie enthält einen allgemeinen Teil, der für alle Gentech-Pflanzen gilt. Bisher liegen nur für Mais „pflanzenartsspezifische Vorgaben“ vor, die für Kartoffeln werden erarbeitet.

Mitteilungspflicht (§3): Landwirte, die gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen wollen, müssen ihre Nachbarn spätestens drei Monate vor der Aussaat darüber informieren. Sie müssen ihren Namen, ihre Anschrift, das Grundstück und die Größe der Anbaufläche, die Pflanzenart, ihre Bezeichnung und den Erkennungsmarker für die gentechnische Veränderung mitteilen. Wie die Mitteilung zu erfolgen hat – ob schriftlich oder nur mündlich -, ist in der Verordnung nicht erwähnt, auch nicht, dass der Nachbar den Erhalt der Nachricht zu bestätigen hat.

Nachbar (§2): Als Nachbar gilt, wer eine Fläche in einem bestimmten Abstand zum Rand des Feldes bewirtschaftet, das mit gentechnisch veränderten Pflanzen bestellt ist. Die Definition, wer Nachbar ist, variiert, da die Mindestabstände von Pflanzenart zu Pflanzenart unterschiedlich geregelt sein können. Bei Mais ist ein Nachbar der Landwirt, dessen Felder in 150 oder 300 Meter Entfernung zum Gentech-Acker liegen, je nachdem, ob er konventionell oder biologisch wirtschaftet.

Mindestabstände (Pflanzenartsspezifische Vorgaben, Punkt 2): Zwischen einem mit gentechnisch veränderten Mais bestellten Feld und einem konventionellen müssen 150 Meter liegen, der Abstand zum biologisch bewirtschafteten Maisfeld muss 300 Meter betragen.

Schutz besonderer Ökosysteme (§5): Wer gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen will, muss sich spätestens drei Monate vor der Aussaat bei der zuständigen Landesbehörde erkundigen, ob Konflikte mit Naturschutzauflagen zu erwarten sind.

Lagerung (§6) **und Beförderung** (§7): Gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut muss in geschlossenen Behältnissen oder sorgfältig abgedeckt und getrennt von nicht gentechnischem Material derselben Art aufbewahrt werden. Erntegut, das vermehrungsfähige Bestandteile enthält, ist in geschlossenen Lagerräumen oder abgedeckt zu lagern. Es ist in geschlossenen Fahrzeugen bzw. bei solchen mit offener Ladefläche sorgfältig abgedeckt zu transportieren. Wurde gentechnisch verändertes Saatgut-, Pflanz- oder Erntegut verschüttet, ist es seinesgleichen zuzuführen oder gesondert zu verwerten oder zu vernichten.

Bewirtschaftungsmaßnahmen (§ 8): GVO-Einträge in fremde Grundstücke sind durch die Wahl einer geeigneten Erntetechnik auf das Mindestmaß zu beschränken. Nicht definiert ist, was das „Mindestmaß“ ist. Ist es eingehalten, wenn der Grenzwert von 0,9 Prozent nicht überschritten wurde, der zwangsläufig die Haftung auslöst? Oder haben Landwirte Anspruch darauf, dass sich der GVO-Eintrag mit 0,1 Prozent an der Nachweisgrenze bewegt? Auch „fremde Grundstücke“ sind nicht näher bestimmt.

Reinigung (§9 Eingesetzte Gegenstände): Einrichtungen, Maschinen und Geräte, die zur Aussaat, zur Ernte, zur Aufbereitung oder zur Beförderung von gentechnisch verändertem Saat-, Pflanz oder Erntegut eingesetzt wurden, sind sorgfältig zu

reinigen, bevor sie wieder in der gentechnikfreien Landwirtschaft verwendet werden dürfen. Der Begriff „sorgfältig“ ist nicht definiert.

Durchwuchs (§ 10 und Pflanzenartspezifische Vorgaben, Punkt 4): Nach Ende des GVO-Anbaus muss der Landwirt kontrollieren, ob in den Folgejahren Durchwuchs auftritt. Dieser ist umgehend zu beseitigen. Übernimmt ein neuer Bewirtschafter die Fläche, so geht diese Pflicht auf ihn über. Bei Mais muss er zunächst im Folgejahr kontrollieren. Wenn Durchwuchsmais auftritt, verlängert sich der Zeitraum der Überprüfung jeweils um ein Jahr.

Aufzeichnungen (§ 12): Der GVO nutzende Landwirt muss Aufzeichnungen führen: Über die Sorte, die er anbaut, die Schläge, die er bepflanzt, ob er seiner Anfragepflicht bei Naturschutzbehörden (§5) nachgekommen ist, über seine Bewirtschaftungsmaßnahmen (§8), über die Überwachung und Beseitigung von Durchwuchs (§10), über die Mindestabstände, die er eingehalten hat und über die Fruchtfolge, die regelt, dass eine mit gentechnisch verändertem Mais bestellte Fläche frühestens nach zwei Jahren mit konventionellem Mais bepflanzt werden darf, bei Durchwuchs entsprechend später (Punkte 2 und 5 der pflanzenartspezifischen Vorgaben bei Mais).

Was muss der Landwirt tun, der Gentech-Pflanzen anbaut?

- Spätestens drei Monate vor der Aussaat beim BVL eine Meldung über seine Anbaupläne einreichen
- Spätestens drei Monate vor der Aussaat seine Nachbarn informieren
- Die Regeln der Guten fachlichen Praxis einhalten, wenn der Nachbar ihm innerhalb eines Monats mitteilt, dass er dieselbe Pflanzenart anbaut
- Die Regeln der Guten Fachlichen Praxis braucht er nicht einzuhalten, wenn sein Nachbar dem schriftlich zustimmt; die Fläche, auf die sich die Vereinbarung bezieht, muss er dem BVL mitteilen
- Die Regeln der Guten Fachlichen Praxis braucht er nicht einzuhalten, wenn sein Nachbar nicht innerhalb eines Monats seine Anbaupläne offenlegt; die entsprechende Fläche muss er dem BVL melden

Was muss der Landwirt tun, dessen Nachbar Gentech-Pflanzen anbaut?

- Sich im Standortregister von Mitte Januar bis Ende Februar regelmäßig über den GVO-Anbau in seiner Umgebung informieren
- Auf die Nachricht von den Anbauplänen seines Nachbarn innerhalb eines Monats reagieren, am besten schriftlich und nachprüfbar
- Mit Nachbarlandwirten darauf dringen, dass die örtlichen Maschinenringe dem GVO anbauenden Landwirt keine Maschinen zur Verfügung stellen
- Eventuell Tests auf gentechnische Verunreinigungen seiner Ernten durchführen und gegebenenfalls klagen
- Rückstellproben vom eigenen Saatgut aufbewahren